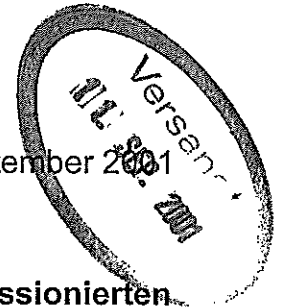


BUNDESAMT FÜR VERKEHR
OFFICE FÉDÉRAL DES TRANSPORTS
UFFICIO FEDERALE DEI TRASPORTI
FEDERAL OFFICE OF TRANSPORT

Bearbeitet durch G. Kratzenberg / O. Middendorp
Tel. 031/324 11 98 Fax. 031/322 57 13
E-Mail: Gerhard.Kratzenberg@bav.admin.ch
Reg.Nr. 384 sf

3003 Bern, 11. September 2001



An die eidg. konzessionierten
Schiffahrtsunternehmen

RS-KTU Nr. 5

Sicherheitsvorkehrungen an Landungsstegen von Schiffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Ihnen möglicherweise bekannt ist, hat sich im Jahr 2000 an einer Landungsstelle auf dem Neuenburgersee ein tragischer Unfall ereignet, bei dem ein Kind tödlich verunfallt ist. Nach unserer Kenntnis lag kein Verschulden seitens des Betreibers des Landungssteiges vor. Wir möchten Sie dennoch in diesem Zusammenhang auf die geltenden Bestimmungen für Landungssteige öffentlicher Schiffahrtsunternehmen aufmerksam machen, um zukünftig das Risiko solcher Unfälle nach Möglichkeit zu verringern.

Die Verordnung vom 14. März 1994¹ über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schiffahrtsunternehmen (SBV) und die auf sie gestützten Ausführungsbestimmungen (AB-SBV) enthalten Vorschriften über Landungssteige. In Artikel 12 der SBV ist zunächst festgehalten, dass die Schiffahrtsunternehmen für den vorschriftsgemässen Bau der Schiffe und Anlagen sowie deren Betrieb und Instandhaltung sorgen. Artikel 42 der SBV besagt, dass Landungsanlagen so zu erstellen sind, dass Personen nicht unbeabsichtigt ins Wasser fallen können.

In den AB-SBV wird zu Artikel 42 unter Ziffer 2.1 ausgeführt, dass Landungsanlagen, welche vom Ufer in das Gewässer hinein gebaut werden, in der Regel an den Seiten mit Geländern und an den Einstiegstellen mit einer geeigneten Absperrung zu versehen sind. Die Geländer sind so zu gestalten, dass Personen nicht unbeabsichtigt ins Wasser fallen können. Geländer können durch andere, geeignete Einrichtungen ganz oder teilweise ersetzt werden.

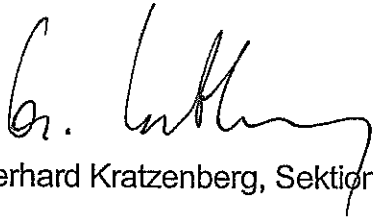
In den Übergangsbestimmungen der SBV (Art. 57) ist zwar keine Verpflichtung zu Umbau- oder Nachrüstungsmassnahmen an Landungsstegen enthalten. Es gelten jedoch die Sorgfaltregeln nach Artikel 5 der SBV. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, den Sicherheitsstandard der von Ihrer Gesellschaft betriebenen oder im Betrieb angefahrenen Landungsstellen zu überprüfen und allenfalls kurzfristig geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit gegen unbeabsichtigtes ins Wasser fallen zu treffen. Dies betrifft allenfalls auch eine geeignete Signalisierung, welche auf die möglichen Gefahren beim unberechtigten Betreten von Landungsstegen hinweist.

¹ SR 747.201.7

Als Beispiel sei das Anbringen einer Absperrkette mit einer Warntafel am Eingang zu einem Landungssteg genannt. Gleichzeitig kann dadurch auch das Haftungsrisiko bei unsachgemässer Benutzung des Steges verringert werden. Weiter sind auch bewegliche Passerellen Objekte mit einem besonderen Gefährdungspotential, die allenfalls durch geeignete Massnahmen gesichert werden müssen.

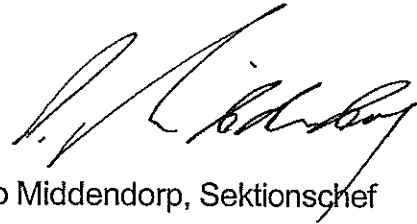
Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Sektion Schifffahrt



Gerhard Kratzenberg, Sektionschef

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Sektion Audits und Ereignisse



Otto Middendorp, Sektionschef

Kopie z.K. an:

ae, dim / tu, sf / aa